

Satzung über die Festlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV und die Gewährung von Förderungen im Schwarzwald-Baar-Kreis

Präambel

Anlass des Satzungserlasses ist die Neuordnung der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) durch Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) (GBl. 1995, 417) durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Finanzausgleichsgesetzes (GBl. 2017, 557). Der Landesgesetzgeber hat mit der Gesetzesänderung von der Öffnungsklausel des § 64a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Gebrauch gemacht und die Ausgleichsleistungen für Ausbildungsverkehre abweichend von § 45a PBefG geregelt.

Ansprüche der Unternehmen, die im eigenen Namen und Auftrag öffentliche Personenverkehrsdienste ausführen (Verkehrsunternehmen), auf Ausgleichsleistungen gemäß § 45a PBefG gegen das Land Baden-Württemberg (Land) sind damit entfallen. Die Finanzverantwortung wurde mit der Aufgabenverantwortung bei Stadt- und Landkreisen als Aufgabenträger zusammengeführt. Mittel, die bisher von den Regierungspräsidien für Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen ausgereicht wurden, werden kommunalisiert und unter Beibehaltung der historisch gewachsenen regionalen Mittelverteilung vollständig auf die Aufgabenträger übertragen.

Der Schwarzwald-Baar-Kreis (Landkreis) erhält vom Land ab dem 01.01.2018 gemäß § 15 Abs. 1 ÖPNVG zur Finanzierung von Verkehrs- und Tarifleistungen die in § 15 Abs. 2 Nr. 32 ÖPNVG festgesetzten Mittel (Zuweisungsbetrag). Dieser Zuweisungsbetrag soll in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 1370/2007 in der Fassung durch Verordnung (EU) 2016/2338 (VO 1370/2007) und dem ÖPNVG an die Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste im Landkreis ausgekehrt werden.

Der Landkreis hat im Dezember 2017 einen neuen Nahverkehrsplan beschlossen, der ab Ende 2019 umgesetzt werden wird. Daher soll diese Satzung in der Übergangszeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 gelten. Soweit mit der neuen Rechtslage vereinbar, sollen die durch den Vertrag vom 01.12.2009 zwischen dem Landkreis, der Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar GmbH (Verbund), den Mitgliedsunternehmen des Verbunds und den mit dem Verbund assoziierten Verkehrsunternehmen Regelungen fortgelten.

Mit dieser Satzung soll der VSB-Tarif, der von den Vertragspartnern eingeführt und durch oben genannten Vertrag als Höchsttarif festgesetzt wurde, allgemeinverbindlich für alle öffentlichen Personennahverkehre im Anwendungsbereich der Satzung gelten.

Für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Einhaltung des Höchsttarifs wird den Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser Satzung ein angemessener Ausgleich gewährt. Dieser Ausgleich wird allen im Kreisgebiet tätigen Verkehrsunternehmen gewährt, also auch solchen, die in den Städten Villingen-Schwenningen und Donaueschingen (nachfolgend gemeinsam: Städte) Verkehrsleistungen erbringen (Stadtverkehre). Die Städte und der Landkreis sind sich daher einig, dass ein Anspruch der Städte gegen den Landkreis auf angemessene Mittelausstattung gemäß § 15 Abs. 5 ÖPNVG solange nicht besteht, wie der Landkreis unmittelbar die Finanzierung der Stadtverkehre nach dieser Satzung übernimmt.

Zur Abwicklung eines Teils der Ausgleichsleistungen bedient sich der Landkreis weiterhin des Verbundes.

§ 1

Zweck der Satzung

Die Satzung ist allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 3 Abs. 2 i. V. m. Art. 2 lit. I VO 1370/2007. Sie legt Höchsttarife als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen für die Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste fest und regelt die Ausgleichsleistungen für tarifliche Verpflichtungen durch den Landkreis.

§ 2

Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt auf dem Gebiet des gesamten Landkreises.
- (2) Diese Satzung findet Anwendung auf Betrieb und Durchführung von Personenverkehrsdiensten, die Linienverkehr gemäß §§ 42, 43 PBefG sind. Diese Satzung gilt nicht für Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 12 AEG einschließlich Schienenersatzverkehr.

§ 3

Allgemeinverbindlichkeit des VSB-Tarifs

- (1) Der jeweils aktuell gültige VSB-Tarif wird für allgemeinverbindlich erklärt.

- (2) Der Verbund muss den Preis für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs so festlegen, dass er ab dem 01.01.2019 mindestens 25 Prozent unter dem Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs liegt.
- (3) Zeitkarten für Schüler und Auszubildende mit Tarif des Verkehrsverbunds Schwarzwald-Baar (VSB) und Gültigkeit für einen Monat bzw. ein Jahr berechtigen darüber hinaus ab 14.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und an den vom Land Baden-Württemberg einheitlich für alle Schulen festgesetzten Ferientagen ganztägig zu Fahrten grundsätzlich im gesamten Verbundraum; darüber hinaus sind solche für den Monat September ausgestellte Zeitkarten für Schüler auch im Vormonat August gültig.
- (4) Die Einhaltung des VSB-Tarifs ist Voraussetzung jeder Förderung nach dieser Satzung.

§ 4

Gewährung von Förderungen, begrenzte Mittel

- (1) Die Gewährung von Förderungen durch den Landkreis ist insgesamt auf den Zuweisungsbetrag beschränkt.
- (2) Der Landkreis gewährt
 - a) Verkehrsunternehmen Ausgleichsleistungen für Mindereinnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Ausbildungsverkehrs gemäß § 5 und
 - b) dem Verbund Ausgleichsleistungen für verbundbedingte Mindereinnahmen der Verkehrsunternehmen gemäß § 6.
- (3) Übersteigt die Summe der Förderungen nach Absatz 1 den Zuweisungsbetrag, so werden die Förderungen in folgender Reihenfolge gewährt:
 - 1. Ausgleichsleistungen nach Absatz 1 Buchstabe a),
 - 2. Ausgleichsleistungen nach Absatz 1 Buchstabe b).
- (4) Für die Anträge auf Gewährung von Förderungen nach Absatz 1 sind die vom Landkreis vorgegebenen Antragsformulare zu verwenden.

§ 5

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Ausbildungsverkehr, Gewährung von Ausgleichsleistungen zugunsten von Verkehrsunternehmen

- (1) Verkehrsunternehmen dürfen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung Zeitfahr-
scheine im Ausbildungsverkehr nicht zu höheren Preisen anbieten, als durch
den VSB-Tarif festgelegt.
- (2) Der Landkreis gewährt Verkehrsunternehmen auf Antrag einen Ausgleich für
diejenigen Mindereinnahmen, welche den Verkehrsunternehmen entstehen,
weil sie im Ausbildungsverkehr den rabattierten VSB-Tarif anwenden müssen.
- (3) Der Ausgleichsbetrag wird folgendermaßen berechnet:
 - a) Ausgangspunkt für die Berechnung der Ausgleichsleistungen sind die
den Verkehrsunternehmen im Jahr 2016 zugeschiedenen Verkäufe von
Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs (Monats- und Wochen-
karten, Jahresabos für Auszubildende). Die ungedeckten Kosten
ermitteln sich aus dem tariflichen Abspannverhältnis (Rabattierung der
Zeitfahrausweise für Auszubildende gegenüber den Zeitfahrausweisen
für Jedermann), das um einen Elastizitätsfaktor, der den finanziellen
Nettoeffekt gem. VO 1370 (EG) sachgerecht berücksichtigt, zu reduzie-
ren und um entsprechende Mehr- oder Minderkosten, die durch unter-
schiedliche mittlere Reiseweiten in dem zusammenhängenden Linien-
netz sowie durch verschiedene Anteile der Um- und Übersteiger in den
einzelnen Verkehrsunternehmen entstehen. Schließlich sind die
Nachteile aus der Freizeitreglung gem. § 3 Abs. 3 entsprechend
auszugleichen.
 - b) Die ungedeckten Kosten werden im Einzelnen nach den folgenden
Parametern berechnet:
 - Zugewiesene Stückzahlen je Verkehrsunternehmen
 - Elastizitätsfaktor für Zeitkarten im Ausbildungsverkehr wird mit 0,9
festgelegt.
 - Verbund- und Reiseweitenzuschlag:
Orts- und Nachbarortsverkehr mit mittlerer Reiseweite < 6,25 km:
Faktor 0,83
Orts- und Nachbarortsverkehr mit mittlerer Reiseweite > 6,25 km
und < 10 km: Faktor 1,21
Überlandlinienverkehr mit durchschnittlicher Reiseweite > 10 km und
< 15 km: Faktor 1,82

Überlandlinienverkehr mit durchschnittlicher Reiseweite > 15 km:

Faktor 2,42

Überlandlinienverkehr in mindestens 5 Stadt- und Landkreisen:

Faktor 1,1

- Faktor für Um- und Übersteiger:
Umsteigeranteil < 10 v.H. Faktor 1,0
Umsteigeranteil > 10 v.H. und < 20 v.H. Faktor 1,25
Umsteigeranteil > 20 v.H. und < 30 v.H. Faktor 1,40
Umsteigeranteil > 30 v.H. Faktor 1,50

- c) Zur Bemessung der ungedeckten Kosten, die durch die Freizeitregelung gem. § 3 Abs. 3 entstehen, ist von der fiktiven Nutzung eines Tagestickets Single über zwei Zonen pro verkaufter Monatskarte (Schüler/Auszubildende) auszugehen. Der Wert dieser Nutzung richtet sich nach dem jeweils aktuellen VSB-Tarif abzüglich eines Unsicherheitsabschlags von 20%.
- (4) Der nach vorstehenden Bestimmungen berechnete Ausgleichsbetrag ist für jedes Verkehrsunternehmen auf die bisher erhaltenen Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG, vermindert um die an den Landkreis entsprechend § 4 Abs. 3 des Vertrags über die Weiterführung des VSB-Tarifs vom 01.12.2009 abzuführenden Beträge gedeckelt.

§ 6

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Jedermannverkehr, Gewährung von Ausgleichsleistungen zugunsten des Verbunds

- (1) Verkehrsunternehmen müssen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung Fahrscheine im Jedermannverkehr zu den durch den VSB-Tarif festgelegten Preisen anbieten.
- (2) Der Landkreis gewährt dem Verbund Ausgleichsleistungen für tarifbedingte Mindereinnahmen, die den Verkehrsunternehmen durch die Anwendung des VSB-Tarifs im Jedermannverkehr entstehen. Der Verbund muss die Ausgleichsleistungen diskriminierungsfrei gemäß dem zwischen den am Verbund beteiligten Verkehrsunternehmen abgeschlossenen Einnahmeaufteilungsvertrag vollständig den beteiligten Verkehrsunternehmen zuscheiden. Der jeweils geltende Einnahmeaufteilungsvertrag wird dieser Satzung als Anlage beigelegt.

- (3) Der Verbund muss sicherstellen, dass alle Verkehrsunternehmen, die Leistungen des ÖPNV im Landkreis erbringen wollen, diskriminierungsfrei am VSB-Tarif teilnehmen können.

§ 7

Überkompensationskontrolle

- (1) Um sicherzustellen, dass Ausgleichsleistungen gemäß § 5 nicht zu einer Überkompensation führen, hat das Verkehrsunternehmen durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass die Ausgleichsleistungen zugunsten des Verkehrsunternehmens nicht die in § 5 Abs. 2 beschriebenen Mindereinnahmen übersteigen.
- (2) Um sicherzustellen, dass Ausgleichsleistungen gemäß § 6 nicht zu einer Überkompensation führen, hat der Verbund durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass die Ausgleichsleistungen zugunsten des Verbunds nicht die in § 6 Abs. 2 beschriebenen Mindereinnahmen der Verkehrsunternehmen übersteigen.

§ 8

Durchführungsvorschriften

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt, richtet sich die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dem LVwVfG.
- (2) Der Landkreis kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen und insbesondere die Verwendung bestimmter Vordrucke vorschreiben.

§ 9

Veröffentlichung, Datenlieferung und Inkrafttreten

- (1) Die Daten von Betreibern öffentlicher Dienste, die Ausgleichszahlungen nach dieser Satzung erhalten, dürfen in den Grenzen der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 veröffentlicht werden.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2019.